

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

E-Mail: 324@BMVEL.Bund.de

Tel.: 0228-529-0

Fax: 0228-529-4401

Gesch.Z.: 324-3714/1

Merkblatt

über die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Haustiere aus Drittländern

- Stand: Juli 2003 -

I. Allgemeines

Das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union enthält noch nicht für alle Haustiere spezielle tierseuchenrechtlichen Vorschriften für deren Ein- und Durchfuhr aus Drittländern. In den gemeinschaftsrechtlich nicht geregelten Bereichen gelten somit die nationalen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

Im Folgenden wird ein Überblick über die deutschen Bestimmungen gegeben, die in der sog. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung^{*)} für die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Tiere festgelegt sind. In manchen Fällen sieht die Verordnung Ausnahmen von den Grundsatzbestimmungen vor, so z. B. für die **Mitnahme von Tieren im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung**. Diese Ausnahmeregelungen sind zum Teil unterschiedlich und werden daher jeweils gesondert dargestellt.

In der Auflistung können nicht alle Tiere berücksichtigt werden, an deren Einfuhr oder Durchfuhr möglicherweise Interesse besteht. In einigen Fällen – z. B. bei bestimmten **Klaunen- und Huftieren** – muss der tiergesundheitliche Status des jeweiligen Herkunftslandes bei

^{*)} Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)

der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Ein- oder Durchfuhr berücksichtigt werden. Für andere Tiere, wie z. B. **Hamster, Mäuse, Meerschweinchen, Ratten und Zierfische**, gelten keine speziellen Vorschriften, so dass lediglich das tierseuchenrechtliche Verbot der Ein- und Durchfuhr seuchenkranker oder -verdächtiger Tiere zu beachten ist. Jedoch müssen auch diese Tiere im Falle eines **gewerblichen Transports** aufgrund tierschutzrechtlicher Bestimmungen an der **Außengrenze der EU** in sog. Grenzkontrollstellen einer **Einfuhruntersuchung** unterzogen werden.

Für die Erteilung einer **tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigung** ist das Bundesland zuständig, über dessen Grenzabschnitt, Hafen oder Flughafen die Einfuhr vorgesehen ist. Auskunft erteilen die jeweiligen für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (Adressen siehe Anlage).

II. Spezielle tierseuchenrechtliche Vorschriften:

1. **HUNDE UND HAUSKATZEN**

a) **Grundsatz:**

Die Ein- und Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen muss von der zuständigen Landesbehörde tierseuchenrechtlich genehmigt werden.

b) **Ausnahmen:**

Ohne tierseuchenrechtliche Genehmigung dürfen ein- oder durchgeführt werden:

1. höchstens drei Hunde und drei Hauskatzen, die **im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung** mitgeführt werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind. Im Falle von Hunde- oder Hauskatzenwürfen kann das Muttertier mit dem gesamten Wurf mitgeführt werden, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist.

Für jedes Tier (oder im Falle von Würfen für das Muttertier) muss nachgewiesen werden, dass es gegen **Tollwut** schutzgeimpft worden ist und die Impfung

- aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder
- bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden ist.

Die Durchführung der Impfung muss tierärztlich bescheinigt sein.

Aus dem Dienstsiegel oder Stempel muss die Dienststelle oder die Anschrift des Tierarztes deutlich feststellbar sein. Der Internationale Impfpass oder die [tierärztliche Impfbescheinigung](#) müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Sofern die Dokumente mehrsprachig gedruckt sind und den deutschen Text enthalten, ist eine amtliche Beglaubigung nicht erforderlich;

2. Tiere, die **im Durchgangsverkehr** zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,
3. Tiere, die im **Artistenberuf** verwendet werden,
4. Hunde, die
 - a) als **Blindenführhunde, Diensthunde** der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder der Polizei oder im Rettungsdienst oder
 - b) als **Schlittenhunde** zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter und mit einem Impfnachweis - wie in Nummer 1 genannt - eingeführt werden.

2. **PAPAGEIEN UND SITTCHE**

a) **Grundsatz:**

Die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen muss von der zuständigen Landesbehörde tierseuchenrechtlich genehmigt werden.

b) **Ausnahmen**

Im **Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung** dürfen höchstens drei nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere mitgeführt werden:

1. die Tiere müssen von einer **amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung** begleitet sein,
 - die nicht älter als 10 Tage ist und
 - aus der sich ergibt, dass die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,

2. Tiere, die im **Durchgangsverkehr** zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,
3. Tiere, die im **Artistenberuf** verwendet werden.

3. **HAUS- UND WILDGEFLÜGEL**

Geltungsbereich:

Hausgeflügel: Enten, Gänse, Hühner einschließlich Perlhühner und Truthühner, Flachbrustvögel

Wildgeflügel: Auerwild, Birkwild, Fasane, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen einschließlich Bekassinen, Schwäne, Steinhühner, Trappen, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse, Wildtauben, Pfauen, Tauben

a) **Grundsatz:**

Die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel muss von der zuständigen Landesbehörde tierseuchenrechtlich genehmigt werden.

b) **Ausnahmen:**

Die Ein- und Durchfuhr von **Brieftauben**, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln eingeführt werden, ist nicht genehmigungspflichtig.

4. **HASEN UND HAUSKANINCHEN**

a) **Grundsatz:**

Die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Hauskaninchen muss von der zuständigen Landesbehörde tierseuchenrechtlich genehmigt werden.

b) **Ausnahmen:**

1. Hauskaninchen (höchstens drei), die **im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung** mitgeführt werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,

2. Tiere, die **im Durchgangsverkehr** zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,
3. Tiere, die im **Artistenberuf** verwendet werden.

5. **AFFEN**

Die Ein- und Durchfuhr von Affen muss von der zuständigen Landesbehörde tierseuchenrechtlich genehmigt werden.

Auf weitere gesetzliche Regelungen zur Einfuhr und zum Verbringen bestimmter Hunde (s.Abschnitt III) wird hingewiesen.

III. Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde

Das „Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde“ in das Inland, das am 21. April 2001 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland verbracht oder eingeführt werden dürfen. Ebenso dürfen Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden. Für welche Hunderassen im konkreten Fall Beschränkungen bestehen, hängt von der Rechtslage in dem Bestimmungsland ab und sollte vorab beim zuständigen Ministerium (s. Anlage 1) erfragt werden.

Damit sich durch das Einfuhr- und Verbringungsverbot nicht übermäßige Beschwerden - z.B. im Reiseverkehr - ergeben, regelt die Verordnung über „Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland“ Ausnahmen vom gesetzlichen Einfuhrverbot. Die Verordnung enthält notwendige und zweckmäßige Ausnahmebestimmungen und regelt das einzuhaltende Verfahren bei der Identifizierung der Hunde.

Gemäß dieser Verordnung gelten folgende Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot:

- für Dienst-, Blinden- und Behindertenbegleithunde sowie für Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes;
- für Hunde, die von Hundehaltern bis zu vier Wochen in Deutschland mitgeführt werden (z.B. im Rahmen des Reiseverkehrs)
- für gefährliche Hunde, aus dem in Deutschland zur Zeit vorhandenen Bestand, die ins Ausland verbracht und dann wieder eingeführt werden sollen;
- für gefährliche Hunde, die berechtigt in einem Land gehalten werden.

Der Halter ist verpflichtet, die Identität des Hundes durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Identifizierung erfolgt anhand amtlicher Dokumente oder Bescheinigungen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes oder der Verordnung kann der Hund beschlagnahmt oder untergebracht bzw. das direkte Zurückbringen an den Herkunftsort des Hundes angeordnet werden.

IV. Bei der Einfuhr von Haustieren ist gegebenenfalls auch das **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** (WA) nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Bei entsprechenden Fragen wenden Sie sich bitte an das dafür zuständige Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Tel.: (0228) 8491-0, Fax: (0228) 8491-200.

Liste der für Veterinärfragen zuständigen Landesbehörden

		 Telefon-Nr.  Telefax-Nr.
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg	<i>Postanschrift:</i> Postfach 103 444 70029 Stuttgart <i>Dienstgebäude:</i> Kernerplatz 10 70182 Stuttgart	 (0711) 126-0  (0711) 126-2411 E-mail: Poststelle@mlr.bwl.de
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz	<i>Postanschrift:</i> 80792 München <i>Dienstgebäude:</i> Schellingstr. 155 80797 München	 (089) 2170-04  (089) 2170-2227 E-Mail: Tierseuchen@stmgev.bayern.de
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Abt. II	Oranienstr. 106 10969 Berlin	 (030) 9028-0  (030) 9028-2060 E-Mail: Gesundheit@sengsv.verwalt-berlin.de
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	<i>Postanschrift:</i> Postfach 60 11 50 14411 Potsdam <i>Dienstgebäude:</i> Spornstraße 14467 Potsdam	 (0331) 8667-0  (0331) 866-7-4444 E-Mail: vetwesenbb@mlur.brandenburg.de
Freie Hansestadt Bremen Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales - Veterinärwesen, Lebensmittelsicherheit und Pflanzenschutz -	Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen	 (0421) 361-0  (0421) 361-4808 E-Mail: Helmut.Lindhorst@gesundheit.bremen.de
Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg Amt für Gesundheit - Abt. Verbraucherschutz Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	Lagerstraße 36 20357 Hamburg	 (040) 428 41-4015  (040) 428 41-4040 E-Mail: Peter.Brehm@bug.hamburg.de
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Abteilung V -	<i>Postanschrift:</i> Postfach 3109 65021 Wiesbaden <i>Dienstgebäude:</i> Hölderlinstraße 1 - 3 65187 Wiesbaden	 (0611) 817-0 (0611) 817-3723 (Mo - Do 13.30 – 15.30 h Fr. 10.00 - 12.00 h)  (0611) 890-8450 E-Mail: vetabt@hmulv.hessen.de
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	<i>Postanschrift:</i> 19048 Schwerin <i>Dienstgebäude:</i> Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin	 (0385) 588-0  (0385) 588-6598 E-Mail: c.ploigt@lm.mvnet.de

		 Telefon-Nr.  Telefax-Nr.
Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<i>Postanschrift:</i> Postfach 243 30002 Hannover <i>Dienstgebäude:</i> Calenberger Straße 2 30169 Hannover	 (0511) 120-0  (0511) 120-2378 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	<i>Postanschrift:</i> 40190 Düsseldorf <i>Dienstgebäude:</i> Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf	 (0211) 4566-0  (0211) 4566-432 E-Mail: Poststelle@munlv.nrw.de
Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz Abt. Veterinärwesen	<i>Postanschrift:</i> Postfach 31 60 55021 Mainz <i>Dienstgebäude:</i> Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz	 (06131) 16-0  (06131) 16-4608 E-Mail: RP-Hygiene@muf.rlp.de
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales	<i>Postanschrift:</i> Postfach 10 24 53 66024 Saarbrücken <i>Dienstgebäude:</i> Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken	 (0681) 501-1  (0681) 501-3239 E-Mail: w.vester@soziales.saarland.de
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie	Albertstr. 10 01097 Dresden	 (0351) 564-0  (0351) 564-5770 E-Mail: grizan@sms.sachsen.de
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt – Abt. 6: Ländlicher Raum, Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz –	<i>Postanschrift:</i> Postfach 37 60 39012 Magdeburg <i>Dienstgebäude:</i> Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg	 (0391) 567-01  (0391) 567-1924 E-Mail: Petzer@MIN.ML.LSA-NET.de
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein	<i>Postanschrift:</i> Postfach 11 21 24100 Kiel <i>Dienstgebäude:</i> Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel	 (0431) 988-0  (0431) 988-5246 E-Mail: martin.heilemann@mlr.landsh.de
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	<i>Postanschrift:</i> Postfach 612 99012 Erfurt <i>Dienstgebäude:</i> Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt	 (0361) 37-900  (0361) 37-98850 E-Mail: LeonhardtM@tmsfg.thueringen.de